

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 20. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2013) und **Antwort**

Weshalb wird in Tegel der Flugbetrieb ausgeweitet und nicht der Lärmschutz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann wird der Senat dafür sorgen, dass in Berlin-Tegel Starts und Landungen von Flugzeugen wenigstens zwischen 22 und 6 Uhr unterbleiben?

Antwort zu Frage 1: Rechtsgrundlage für den Betrieb des internationalen Verkehrsflughafens Berlin-Tegel ist § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West), (6. Überleitungsgesetz) vom 25.09.1990 (BGBl. I S. 2106) i.V.m. §§ 6, 8 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Nach diesen Vorschriften gilt der Flughafen als luftrechtlich genehmigt und planfestgestellt.

Hiernach umfasst die Planfeststellungsfiktion des Flughafens Berlin-Tegel jeglichen Flugbetrieb, der durch die beiden Start- und Landebahnen des Flughafens technisch möglich ist einschließlich der dazu von den Alliierten verfügbaren Betriebsbeschränkungen.

Für den Flughafen Berlin-Tegel gelten die „Örtlichen Flugbeschränkungen“, die im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP Germany) veröffentlicht sind.

Unter Nr. 2 „Einschränkungen des Nachtflugverkehrs“ ist festgelegt, dass Starts und Landungen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr unzulässig sind.

Eine Vorverlegung des Nachtflugverbotes für den Flughafen Berlin-Tegel auf 22:00 Uhr Ortszeit wäre nur über ein Änderungsenehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 4 LuftVG möglich. Die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens von Amts wegen liegen nach Auffassung der Luftfahrtbehörde nicht vor.

Frage 2: Bis zu welchem Jahr soll Tegel noch betrieben werden?

Antwort zu Frage 2: Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) hat angekündigt, ein verbindliches Datum der Inbetriebnahme des Flughafens BER und damit der Schließung des Flughafens Berlin-Tegel nach Möglichkeit noch in diesem Jahr bekannt zu geben.

Frage 3: Welche Lärmschutzmaßnahmen für die Bewohnerinnen und Bewohner im Norden Berlins plant der Senat angesichts der Tatsache, dass die Schließung von Tegel im Juni 2012 nicht erfolgt ist, obwohl die Flughafengesellschaft und der Regierende Bürgermeister das zugesagt hatten?

Frage 4: Wie viele Haushalte im Umfeld von Tegel sollen z.B. Lärmschutzfenster erhalten? Welche finanziellen Mittel werden dafür 2014 und 2015 eingeplant?

Antwort zu Frage 3 und 4: Für den Flughafen Berlin-Tegel hat nach wie vor der Lärmschutzbereich entsprechend der Berechnung / Festlegung von 1976 Gültigkeit. Seit dem Zeitpunkt seiner Festsetzung hat sich die Anzahl der Flugbewegungen zwar deutlich erhöht, von maßgeblicher Bedeutung ist aber, dass das heute eingesetzte Fluggerät insgesamt wesentlich geringere Geräuschpegel verursacht. Der Flächenumfang des Lärmschutzbereiches würde bei heutiger Neuberechnung mit großer Wahrscheinlichkeit sogar geringer ausfallen.

Wegen der stadtnahen und dicht umbauten Berliner Flughäfen hatte das Land Berlin auf der Grundlage des speziellen Berliner Fluglärmsgesetzes, das bis 1990 galt, Aufwendungen für baulichen Schallschutz auch in der Schutzzone 2 (67 dB(A)) geleistet.

Bei den bis 1990 errichteten Wohngebäuden ist von dieser Möglichkeit weitestgehend Gebrauch gemacht worden.

Für die Berliner Flughäfen Tegel und Tempelhof wurde darüber hinaus eine sogenannte Planungszone mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zuschüssen für den Einbau von Schallschutzfenstern durch Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Mieterinnen und Mieter auf der Grundlage von Förderprogrammen des Senats (Mod/Inst RL) ausgewiesen. Die Zuschüsse wurden in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage des Landes Berlin gewährt; heute besteht diese Möglichkeit nicht mehr.

Seit 1990 gelten auch im Land Berlin die bundesrechtlichen Regelungen zum Luftverkehr.

Für seit diesem Zeitraum errichtete Wohngebäude innerhalb des Lärmschutzbereiches des Flughafens Berlin-Tegel ist der Bauherr bzw. der Vermieter zur Durchführung baulicher Schallschutzmaßnahmen zur Verminderung des Fluglärms verpflichtet.

Mit der erfolgten Novellierung des Fluglärmgesetzes gelten zwar verschärfte Grenzwerte für die Festlegung von Lärmschutzzonen. Allerdings legt das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen, das am 06.06.2007 veröffentlicht worden ist, unter § 4 „Festsetzung von Lärmschutzbereichen“ fest:

„(7) Für einen Flugplatz nach Absatz 1 ist kein Lärmschutzbereich festzusetzen oder neu festzusetzen, wenn dieser innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Vorliegen des Festsetzungserfordernisses nach den Absätzen 4 und 5 geschlossen werden soll und für seine Schließung das Verwaltungsverfahren bereits begonnen hat“.

Dies trifft für den Flughafen Berlin-Tegel zu.

Die bedauerliche Verzögerung der Inbetriebnahme des Flughafens Berlin Brandenburg, die Voraussetzung für die Schließung des Flughafens Tegel ist, ändert daran nichts.

Berlin, den 23. Juli 2013

In Vertretung

Christian Gaebler
.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2013)